

Alexandra Goy

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren*

(Auszug)

Ich gebe meine Stellungnahme als Vertreterin der Berliner Rechtsanwältinnenvereinigung und des 12. Feministischen Juristinnentages, eines Zusammenschlusses von überwiegend Rechtsanwältinnen, ab.

Bevor ich zu den Fragen im einzelnen Stellung nehme, möchte ich sprachliche Formulierungsvorschläge machen. Anstatt des Wortes *Nebenkläger* schlage ich vor die zur *Nebenklage berechnigte Person*, anstatt *Anschluß als Nebenkläger* die Worte *Anschluß zur Nebenklage* und anstatt *Verletzter* die *verletzte Person*.

In der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird auf das besondere Regelungsbedürfnis für Frauen, die Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung geworden sind, hingewiesen. Nur 10 % der Opfer sind Männer. Wenngleich der Gesetzentwurf sich auf die Verletzten aller Delikte bezieht, ist dieser Tatsache sprachlich dadurch Rechnung zu tragen, daß anstatt der männlichen Form *Verletzter*, zumindest die neutrale Formulierung *die verletzte Person* gewählt wird.

I. Zeugenvernehmung, Verhandlungsleitung und Öffentlichkeitsgrundsatz

1.

Zu dieser Frage weiche ich von der in der feministischen Rechtszeitschrift STREIT 3/85 veröffentlichten Stellungnahme zum Diskussionsentwurf ab. Eine Erweiterung der Vorschrift des § 68 a StPO, daß Fragen, die den persönlichen Lebensbereich betreffen, nur gestellt werden sollen, wenn dies unerlässlich ist, stellt keine Verbesserung des Schutzes von Frauen, die Opfer eines Sexualdeliktes geworden sind, vor ehrverletzenden Fragen dar.

Ob eine Frage *unerlässlich* ist, richtet sich zum einen nach den materiellrechtlichen Vorschriften. Danach sind alle Fragen zum Verhalten der vergewaltigten Frau/des Mädchens bei der Tat und im Zusammenhang mit dem Täter zulässig, auch wenn sie den Intimbereich betreffen. Zum anderen sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes solche Fragen unerlässlich, die der Überprüfung der Glaubwürdigkeit der verletzten Person dienen (BGH 13, 252, 254), weil die Wahrheitsfindung Vorrang vor dem Persönlichkeitsschutz hat.

Fragen nach dem Sexualverhalten der Frau bei freiwilligen Kontakten – also solchen, die nicht im Zusammenhang mit der Tat stehen – werden von der Verteidigung – und nach meinen Erfahrungen haben weder Gericht noch Staatsanwaltschaft jemals Fragen in diese Richtung gestellt – damit begründet, sie seien für die Überprüfung der Glaubwürdigkeit der Frau/des Mädchens erforderlich. Es handelt sich hier beispielsweise um Fragen, wann die Zeugin, wo mit welchem Mann/Männern, mit welcher Intensität und zu welchem Zeitraum Kontakt hatte. Ich verweise hier auf die Berichterstattung in der Presse zum „Sexsklavenprozeß“ und dem ersten Durchgang des Berliner Gynäkologenprozesses. Ziel dieser Fragen ist, an die auch bei Richtern und Staatsanwälten bestehenden Vorurteile zu appellieren. Denn, daß das Sexualverhalten der Frau Rückschlüsse auf ihre Glaubwürdigkeit zuläßt, ist weder wissenschaftlich belegt noch belegbar. Dagegen ist wissenschaftlich bewiesen, daß es bei Sexualdelikten so gut wie keine Falschaussagen gibt. Falschaussagen entlarven sich im übrigen noch vor der Anklageerhebung bzw. Eröffnungsbeschluß. Die Quote der Falschaussagen mit ca. 3 % ist nicht höher als bei jedem anderen Delikt.

Der Gesetzgeber geht von der selbstbestimmten mündigen Frau aus. Ihr Sexualverhalten kann daher ebenso wenig Auswirkungen auf ihre allgemeine und spezielle Glaubwürdigkeit haben, wie das Sexualverhalten des Mannes auf seine Glaubwürdigkeit. Im übrigen geht es bei den Sexualdelikten um die Sexualität des Mannes. Da das Sexualverhalten der Frau keine Auswirkung auf die rechtliche und tatsächliche Beurteilung der Tat des Mannes hat – auch nicht hinsichtlich des Strafmaßes – sind m. E. entsprechende Fragen bereits nach dem geltenden Recht gem. §§ 241 Abs. 2 in Verbindung mit § 68 a StPO als unzulässig zurückzuweisen.

Da der BGH jedoch das Sexualverhalten der Frau für die Wahrheitsfindung von Bedeutung hält, sehe ich mich gezwungen, für ein Beweisthemaverbot zu plädieren. Ich schlage folgende Änderung des § 68 a StPO vor:

Absatz 2 lautet: „Ist eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens, so sind Fragen nach dem Sexualleben der verletzten Person unzulässig, soweit sie nicht in Beziehung zur Tat und zum Täter stehen.“

Eine Behinderung der Verteidigung durch Einschränkung des Fragerechts sehe ich darin ebenso wenig, wie eine Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung. Das Recht des Angeklagten, die Glaubwürdigkeit der verletzten Person anzuzweifeln bleibt im vollen Umfang erhalten.

* Vor dem Rechtsausschuß des Bundestages fand am 15.5.86 eine Anhörung zu diesem Entwurf und zum Entwurf der SPD-Abgeordneten Frau Blunck u.a. und der SPD-Fraktion statt. Der Regierungsentwurf weicht insofern vom Diskussionsentwurf des Bundesjustizministers ab, als er den Ausschluß des Beweisantragsrechts bei der Nebenklage nicht mehr enthält. Die Abschaffung des Beweisantragsrechts bei der Nebenklage fordert aber der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf.

In einigen Ländern des angloamerikanischen Rechtskreises gibt es im übrigen gesetzliche Beweisthemenvorbehalte bezüglich Fragen zum sexuellen Vorleben der verletzten Person, und zwar im Michigan Sexual Offences Act von 1974 und im Sexual Offences Act von Großbritannien aus dem Jahre 1976. In Canada und Australien gibt es entsprechende Reformvorschl ge (s. Jocelyn A. Scutt: Reforming the law of rape: The Michigan Example, The Australian Law Journal, Vol. 50, Dec. 1976).

Mit dieser  nderung erhoffe ich mir neben dem Schutz f r die verletzten Frauen und M dchen eine bewu tseins- und wertver ndernde Wirkung, auch wenn ich mir der Grenzen dieser Ver nderung durch Gesetze bewu t bin.

2.

Die gegenw rtige Regelung des   427 Abs. 1 Satz 1 StPO, mit der die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer bei der Vernehmung der verletzten Person erreicht werden kann, reicht bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht aus. Diese Vorschrift wird in der Praxis restriktiv angewandt, weil auf ihre Verletzung der absolute Revisionsgrund gem.   238 Abs. 1, 5 StPO gest tzt werden kann. Nach der Rechtsprechung des BGH mu  die Entfernung des Angeklagten „notwendig und unvermeidbar“ sein (BGH 3, 384), z. B. wenn bei der verletzten Person ein Nervenzusammenbruch mit Vernehmungsunf higkeit zu bef rchten ist (BGH 22, 289) oder die verletzte Person bei Anwesenheit des Angeklagten die Aussage verweigert (BGH 22, 18).

Die Reaktionsweisen von Frauen und M dchen, f r die eine Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten h ufig ein Trauma bedeutet, sind sehr unterschiedlich. Viele Frauen k nnen  u erlich gefa t und ruhig erscheinen oder reagieren wie gel hmt. Eine Entfernung des Angeklagten in diesen F llen ist nicht zu erreichen. Ich schlage daher folgende  nderung des   247 vor:

Nach Abs. 1 wird folgender Absatz 2 eingef gt:

Ist eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder ein erhebliches Delikt gegen ein h chstpers nliches Rechtsgut Gegenstand des Verfahrens, so ordnet das Gericht auf Antrag der verletzten Person an, da  sich der Angeklagte w hrend ihrer Vernehmung aus dem Sitzungszimmer entfernt, wenn ein erheblicher Nachteil f r ihr Wohl zu bef rchten ist. Dies gilt nur, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

3.

Die Befugnis des Gerichts, gem.   171 b Abs. 2 GVG, die  ffentlichkeit gegen den Willen der verletzten Person auszuschlie en, ist abzulehnen. Die Entscheidung dar ber steht allein der verletzten Person zu. Eine gegen den Willen der verletzten Person nicht- ffentliche Vernehmung k nnte dazu f hren, da  Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidiger vor  ffentlicher Kritik gesch tzt werden, wenn sie Fragen zum Sexualleben der Frau stellen, die sie verun-

glimpfen sollen. Der Ausschlu  der  ffentlichkeit garantiert nicht den Schutz vor Er rterung von Fragen aus dem pers nlichen Lebensbereich der verletzten Person in der Presse. Von der M glichkeit, den Verfahrensbeteiligten die Geheimhaltung zur Pflicht zu machen (  174 Abs. 3 Satz 1 GVG) wird in der Praxis kaum Gebrauch gemacht. Dagegen besteht die Gefahr der gezielten Information der Presse durch die Verteidigung. Entsprechende Erfahrungen habe ich anla lich des Berliner Gyn kologenprozesses gemacht. Ich schlage folgende  nderung vor:

  171 b GVG:

Kommen Umst nde aus dem pers nlichen Lebensbereich zur Sprache, so ist auf Antrag der Person, deren Lebensbereich betroffen ist, die  ffentlichkeit auszuschlie en.

II. Beteiligungsbefugnisse der verletzten Person.

1.

Die Befugnisse f r die zur Nebenklage berechnigte Person sind zu eng gefa t. Die Nebenklagebefugnisse des geltenden Rechts sind beizubehalten, insbesondere das Recht, die Unterbrechung der Hauptverhandlung (   246 Abs. 2, 265 Abs. 4 StPO), die Protokollierung nach   273 Abs. 3 StPO zu beantragen, sowie die Rechte gem.    61 Ziff. 5, 245 Abs. 1, 249 Abs. 2, 251 Abs. 1 Nr. 4 StPO.

Die vom Bundesrat ohne hinreichende Begr ndung vorgeschlagene Streichung des Beweisantragsrechts ist abzulehnen. Hierdurch wird die Waffengleichheit zwischen dem Angeklagten und der zur Nebenklage befugten Person verletzt. Den von der Verteidigung benannten sogenannten Leumundszeugen, die ihre Glaubw rdigkeit in Frage stellen sollen, kann die zur Nebenklage berechnigte Person dann nichts mehr entgegensetzen. Beweisermittlungsantr gen ist das Gericht nicht verpflichtet nachzugehen. Die zur Nebenklage berechnigte Person mu  auch die Befugnis haben, die Ladung von Zeugen  ber ihren psychischen Zustand unmittelbar nach der Tat oder zu ihren psychischen Folgesch den zur Unterst tzung ihrer Glaubw rdigkeit durchzusetzen.

2.

Die Befugnisse der sp ter zur Nebenklage berechnigten Person im Vorverfahren sind soweit es Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung und erhebliche Delikte gegen h chstpers nliche Rechtsg ter betrifft, nicht weitreichend genug. Dem Rechtsanwalt/der Rechtsanw lterin ist das Recht zur Anwesenheit bei der kriminalpolizeilichen Vernehmung der verletzten Person zu gestatten wie das im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD in   402 d Abs. 1 Satz 2 StPO vorgesehen ist.

3.

Die Voraussetzungen f r die Gew hrung von Proze kostenhilfe sind zu eng bestimmt. Ob eine zur Nebenklage berechnigte Person in der Lage ist „ihre Interessen selbst ausreichend wahrzunehmen“, stellt sich in der Regel erst in der m ndlichen Ver-

handlung heraus. Im Hinblick auf die Erfahrungen in Vergewaltigungsprozessen ist davon auszugehen, daß die zur Nebenklage berechnete Person ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat.

Daß die Entscheidung über den Prozeßkostenhilfeantrag nicht angefochten werden kann, ist abzulehnen. Verfahrensverzögerungen hat es in der Praxis wegen der nach der gegenwärtigen Rechtslage bestehenden Rechtsmittelbefugnis nicht gegeben.

Ich schließe mich dem Gesetzentwurf der SPD an, nach der gem. § 402 c Abs. 2 StPO der verletzten Person auf Antrag eine/n Rechtsanwält/in als Beistand bereits im Vorverfahren beizuordnen ist,

wenn eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens ist.

4.

Die Kostenregelung der Verletztenbeteiligung gem. § 472 Abs. 1 Satz 2 StPO hat zur Folge, daß das Kostenrisiko die verletzte Person trägt, wenn sie keinen Anspruch auf Prozeßkostenhilfe ohne Ratenzahlung hat. Das ist nicht vertretbar.

Hinweis:

Am 26.6.1986 findet ab 14 Uhr vor dem Rechtsausschuß des Bundestages im Saal F 12 die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der GRÜNEN zum Strafrechtsänderungsgesetz (BT-Drs. 10/562) betr.: Vergewaltigung in der Ehe statt. Von 17 geladenen Organisationen und Einzelpersonen sind 5 Frauen.

Dagmar Oberlies, Rosemarie Giesen

Die männliche Regel und ihre Unanwendbarkeit auf Frauen

Anmerkung zu den Urteilen der Landgerichte Frankfurt und Oldenburg

Teil II*

II.

Frustration, Aggression und Primitivreaktion

Die Auslegung des Heimtücke-begriffs zeigt deutlich eine Privilegierung affektiven, spontanen, oder, weniger wohlwollend: unüberlegt, vernichtenden Handelns gegenüber zögerndem, gar abwägendem Verhalten, die, so meinen wir, für unser Strafrecht und die Anwendung seiner Normen typisch ist.

Englisch fragt sich, ob bei dieser Auslegung nicht noch der alte Gedanke nachwirkt, „daß die Tat im Affekt grundsätzlich Totschlag sei?“⁸ Und in der Tat: Die Privilegierung affektiven Verhaltens – und damit zwangsläufig in der Mehrzahl männlichen Verhaltens – ist unübersehbar und geht weit über die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag hinaus. Betrachtet man die Strafvorschriften einmal im Hinblick darauf, wo überall „affektives Handeln“ im weitesten Sinn privilegiert wird, dann bildet die Kasuistik der Mordmerkmale nur einen Teilbereich.

Nehmen wir an, daß ein Verhalten, das dem „Frustration-Aggression-Modell“ entspricht, eher von Männern zu erwarten ist, dann müßten Männer überall dort bevorzugt sein, wo aggressives Handeln im unmittelbaren Anschluß an eine Provokation privilegiert wird. Dies ist im Rahmen der Tötungsdelikte der Fall: bei der Unterscheidung von Mord und Totschlag (dazu bereits oben), bei der Annahme eines minderschweren Falles des Totschlags, zumindest in seiner ersten Alternative (A), partiell – in Anlehnung an den minderschweren Fall – bei der Annahme „außergewöhnlicher Umstände“, aufgrund derer ausnahmsweise von der Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe abgesehen werden kann (D);

außerdem bei den einschlägigen Exkulpationsvorschriften: bei der Notwehr (B), beim Notstand (C), bei der Annahme verminderter Schuldfähigkeit infolge tiefgreifender, nicht krankhafter Bewußtseinsstörung (E).

A. Der minderschwerer Fall

War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getöteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden, dann liegt ein minderschwerer Fall vor. Auch hier ist der plötzliche Affekt die Regel der Strafmilderung. Der lang schwelende Konflikt die – nicht benannte – Ausnahme, eben: ein sonstiger minderschwerer Fall. Diese Konzeption des § 213 StGB erinnert, wie Geilen schreibt, an seine „Ableitung aus früher weitergehenden Tötungsrechten“⁹. Anknüpfungspunkt ist die vorausgegangene Provokation; der geradezu klassische Fall war der Ehebruch. Neben den provokationsbedingten Tötungen, deren Exkulpation möglicherweise bis auf die Rache- und Fehderechte des germanischen Rechts zurückreicht, wurden „andere mildernde Umstände“ erst 1871 in den Gesetzestext aufgenommen. Nunmehr gelten als sonstige minderschwere Fälle vor allem solche nicht entschuldbaren, aber verständlicher Erregung und Taten aus Verzweiflung oder Mitleid mit dem Opfer. Auch verminderte Schuldfähigkeit soll die Annahme eines minderschweren Falles nahelegen¹⁰.

Als Exkulpation für weibliches Tötungshandeln bleibt § 213 StGB aber nicht nur wegen des Affektprivilegs unwirksam, sondern auch deshalb, weil er

* Teil I in: STREIT 1/86, S. 15 - 18;
Anmerkung zu LG Frankfurt, Urteil vom 27.2.85, Az. 22/72 Js 4395/84, LG Oldenburg, Urteil vom 21.2.85, Az. Ks 115 Js 29.579/82, beide in: STREIT 1/86, S. 9 ff

8 Englisch, GA 55, 105

9 Geilen, Dreher – Festschrift, Seite 370 ff

10 Schönke - Schröder, § 213 Anmerkung 13